

Satzung

„Gemeinnütziger Verein Marketing für Bottrop“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Verein Marketing für Bottrop“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist;

- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung des Sports,
- die Förderung des Brauchtums,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- die Entwicklung und Unterhaltung von Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der kulturellen und touristischen Bedeutung der Stadt Bottrop und der innerhalb des Stadtgebietes von Bottrop gelegenen Standorte.

Alle Aktivitäten und Maßnahmen des Vereins sollen zum Imageaufbau der Stadt Bottrop beitragen und dem Allgemeinwohl dienen. Der Verein kann sich zur Erfüllung des Vereinszweckes auch Dritter bedienen.

(3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zusammenführung und Verknüpfung aller Ressourcen der Personen und Unternehmen die an der kulturellen und/oder touristischen Bedeutung der Stadt Bottrop und/oder ihrer Stadtbezirke interessiert sind, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Förderung sportlicher Leistungen.

- Kontrolle bzw. Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel bei Aufgabenwahrnehmung durch Dritte.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Gesellschaften des Privat- und Handelsrechts, Behörden, Vereine und sonstige Vereinigungen werden, die die Gewähr bieten, den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele wirkungsvoll zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder werden vereinsintern in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) Unternehmen/Einzelhandel,
- b) Hotel/Gaststättengewerbe,
- c) Banken/Versicherungen,
- d) Privatpersonen,
- e) Vereine.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Bei einer Ablehnung des Antrages bedarf es keiner Begründung. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(6) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

§ 4 Beiträge

(1) Jährliche Mitgliedsbeiträge werden nach einer auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

(2) Die Zahlung der Beiträge erfolgt entsprechend der Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Als weiteres Organ des Vereins kann ein Beirat bestimmt werden. Die Organe des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenberichts,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
6. Bestellung der Kassenprüfer,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
8. Genehmigung der Beitragsordnung.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens jährlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung beinhalten, aus der der Gegenstand der Beratung hervorgeht und ist mit einer Frist von 14 Tagen vor der Sitzung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal des Folgejahres vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss den Mitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zugestellt werden und eine Tagesordnung beinhalten. Jede ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie die übrigen Vereine nehmen dabei durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. von diesen bevollmächtigten natürlichen Personen teil. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung wird nur dann durchgeführt, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein aufzubewahrendes Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere Zeit und Ort sowie Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder mit einer schriftlichen Begründung vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Einer muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung des Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,

f) Entscheidung über Maßnahmen zur Beschaffung von Fördermitteln.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von fünf Kalendertagen einzuhalten.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vollständig anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen einstimmig. Über die Beschlüsse des Vorstands sind aufzubewahrende Protokolle anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaft (en), die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Dies ist dem zuständigen Finanzamt gegenüber anzuzeigen.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bottrop, den 19.05.2016